

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg27/342-344>

Rg **27** 2019 342–344

Petr Kreuz*

Aus der polnischen Kriminalitätsforschung

[News From the Polish History of Crime]

* Magistrát hlavního města Prahy, Praha, petr.kreuz@praha.eu

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License



world conference: reuniones en las que participen el colectivo implicado y la toma de decisiones sobre los resultados de una conferencia mundial. En síntesis, no hubo una completa y efectiva participación porque desde un primer momento no hubo un intento real de implicarlos (158).

Las contribuciones de Roger Merino y Tamara Starblanket ponen al descubierto la paradójica realidad que viven los indígenas en los sistemas jurídicos de los estados nación. Prácticas asimilacionistas, misiones civilizadoras y deshumanización son algunas de las notas caracterizantes de las políticas implementadas en esta materia. Tamara Starblanket centra su análisis en una práctica genocida en la que los niños son un elemento clave. Se pretende volver a los niños contra su identidad tanto espiritual, cultural e idiomática lo que genera una desconexión con su identidad y con un elemento cultural clave: la responsabilidad de proteger la tierra (189). El análisis de Roger Merino deja al descubierto la paradoja de la inclusión–exclusión en la que se encuentran inmersos los indígenas en el Perú. En este contexto paradójico, los instrumentos jurídicos legales orientados a proteger al colectivo indígena, al estar fundados sobre una matriz colonial, terminan produciendo un efecto contraproducente. Un análisis crítico de la ley de consulta previa revela que la participación que este

dispositivo jurídico reconoce es insuficiente para trascender la paradoja de inclusión–exclusión, ya que no se reconoce el derecho fundacional de autodeterminación (121). Finalmente, Ward Churchill da cuenta de la continuidad y del empleo del patrón de conquista de Norte América en otros contextos. Específicamente, a partir de su análisis puede advertirse como los Estados Unidos proporcionó el modelo sobre el cual la tentativa imperial de Hitler fue construida.

A partir de una propuesta metodológica basada en el análisis crítico de diferentes elementos que componen la matriz colonial, las diferentes contribuciones que integran esta obra colectiva develan el sometimiento, la dominación y exclusión que denota y connota la categoría jurídica *indigenous peoples*. Este escenario plantea un desafío no solo para el derecho, organismos internacionales y gobiernos sino también para los propios miembros de las *First Nations* de romper con una matriz colonial y construir una categoría jurídica que no remita y perpetúe la condición de *dominated peoples*. Abandonar el término *indigenous peoples* significa apartar la denominación, asimilación y deshumanización, en otras palabras, una vía para superar la matriz colonial. ■

Petr Kreuz

Aus der polnischen Kriminalitätsforschung*

Die von Pawel Klint und Daniel Wojtucki vorgelegte Publikation ist verschiedenen Aspekten der Kriminalität und ihrer Verfolgung in Mittel- und Osteuropa am Ausgang des Mittelalters und in der Frühen Neuzeit gewidmet. In der Einführung erinnern die Herausgeber u. a. an die Erkenntnisse,

zu denen polnische Forscher im Verlauf der letzten Dezennien auf diesem Gebiet gelangt sind (Bronislaw Geremek, Andrzej Karpiński, Marcin Kamler, Dariusz Kaczor, Marian Mikołajczyk, Jacek Wijaczka). An diese Arbeiten anknüpfend versammelt der Band nunmehr 14 Beiträge polnischer

* PAWEŁ KLINT, DANIEL WOJTUCKI (Hg.), *Przestępczość kryminalna w Europie Środkowej i Wschodniej w XVI–XVIII w [Kriminalität in Mittel- und Osteuropa im 16.–18. Jahrhundert]*, Łódź 2017, 228 S., ISBN 978-83-7729-351-5

sowie tschechischer und ukrainischer Historiker, Juristen, Archäologen und Anthropologen, die eine abwechslungsreiche Auswahl an Thematiken bieten. Sie reichen von rechtsarchäologischen Untersuchungen von Hinrichtungsstätten (Pavína Mašková, Honorata Rutka, Pawel Duma), über die Verfolgung des Deliktes der Magie (Aleksandra Ziober) sowie des Gattenmordes in adeligen Kreisen (Pawel Klint) bis hin zur Erforschung von Reisetagebüchern und Memoiren des Adels als Quellen der Kriminalitätsgeschichte (Adam Kucharski, Małgorzata Ewa Kowalczyk) und schließlich zum Umgang mit Kriminalität in der Presse (Bernadetta Manyś). Einige weitere Beiträge scheinen aus rechtshistorischer Sicht besonders hervorhebenswert und sollen im Folgenden schlaglichtartig vorgestellt werden.

Dalibor Janiš zeigt in der Abhandlung »Zemští škůdci, psanci a lotři. Trestní předpisy v pramenech moravského zemského práva« (»Landesschädlinge, Geächtete und Bösewichter. Strafrechtliche Vorschriften in den Quellen des mährischen Landrechts«), dass die rechtliche Grundlage für den Schutz des Friedens in Mähren im 15. und 16. Jahrhundert durch die Landfrieden gewährleistet wurde. Diese enthielten u. a. Bestimmungen über die Verfolgung der Landesschädlinge oder über das öffentliche Tragen von Schusswaffen. Der umfangreiche Landfrieden aus dem Jahre 1516, schon als »Landesordnung« bezeichnet, wurde zu einer der Vorstufen der Kodifikation des Landrechts in Mähren.

Jakub Węglorz geht in seiner Abhandlung der Frage nach, wie häufig schon im 16. und 17. Jahrhundert Ärzte und Heiler als (Gerichts-)Sachverständige gewirkt haben. Die damaligen »Mediziner« teilt der Autor in drei Gruppen auf: in Absolventen des Universitätsstudiums der Medizin; in jene, die eine Form von Heilpraktiken als Mitglieder einer Innung betrieben (Apotheker, Chirurgen, Bader); und in die große Gruppe der selbsternannten Heiler. Węglorz belegt, dass noch im 17. Jahrhundert in Polen die Expertise universitär ausgebildeter Ärzte nur in Anspruch genommen wurde, wenn es sich um Untersuchungen oder Gerichtsverfahren sehr schwerwiegender oder gar strittiger Fälle handelte, in denen eine Todesursache ermittelt werden musste (z. B. beim Tod des Königs von Polen, Johann III. Sobieski im Jahr 1696).

Der Geschichte der Gerichtsmedizin, konkret den gerichtlichen Beschauungen in kleineren Städ-

ten im Pommern des 18. Jahrhunderts, widmet sich der Rechtshistoriker Piotr Kitovski. Er zeigt, dass die ärztlichen Beschauungen (*obductio*) von Badern, Chirurgen und Stadtphysici vorgenommen wurden und weist darauf hin, dass schon an der Neige des 17. Jahrhunderts einige Stadtphysici über die Bildung eines Doktors der Medizin verfügten. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts gewannen dann allmählich auch schriftliche Berichte dieser Beschauungen von Bedeutung, wobei die meisten sich auf verschiedene Verwundungen bezogen.

Die Studie von Daniel Wojtucki »Przestępczość kryminalna we Wrocławiu na podstawie *liber proscriptorum* z lat 1609–1634« (»Kriminalität in Breslau nach dem *liber proscriptorum* von 1609–1634«) ist sehr interessant auch für deutschsprachige Rechtshistoriker. Die Breslauer Gerichtsbücher, die in der zweiten Hälfte des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts insbesondere von den Rechtshistorikern Julius F. H. Abegg, Paul Frauenstädt und Erich Lindgen erforscht wurden, sind im Verlauf des Zweiten Weltkrieges verloren gegangen. Wojtucki konnte sich daher für seine Analyse nur auf das Buch der Geächteten aus den Jahren 1609–1634 stützen, welches in einer Abschrift erhalten ist, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von dem Breslauer Historiker und Archivar Samuel Benjamin Klose (1730–1798) angefertigt worden war. Aus dieser Abschrift konnte Wojtucki Angaben über die Verurteilung von insgesamt 328 Personen ermitteln: 83 Personen (unter ihnen 36 Frauen) wurden zum Tode verurteilt, 78 (davon 32 Frauen) zu Prügelstrafe und Verbannung aus der Stadt und 164 (davon 61 Frauen) wurden mit Verbannung bestraft; darüber hinaus wurden auch andere Strafen verhängt. Die durchschnittliche Zahl der Hinrichtungen betrug in dem untersuchten Zeitraum ca. vier pro Jahr.

Jerzy Maroń stellt in seinem Beitrag die Frage, ob bzw. inwieweit es möglich ist, auch das Heer als »organisierte Verbrechergruppe« einzustufen, insbesondere in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Er belegt, dass einige Formen der Requisition sich von Raub und Plünderung nicht unterschieden, die Soldaten aber oftmals nicht dafür bestraft wurden. Im 17. und 18. Jahrhundert schlossen sich vor allem nach größeren Kriegskonflikten sehr häufig die aus dem Heer entlassenen Soldaten und Söldner Verbrechergruppen an. Maroń gelangt zu der eindeutigen und relativ schroffen Feststellung, dass »die Heeresteile des 17. Jahrhunderts im Rahmen

des Staates funktionierende Verbrechergruppen zu sein pflegten«.

Ein ebenfalls sehr interessanter Beitrag ist derjenige des ukrainischen Historikers Serhij Sieriakow. Er untersucht, wie polnische Historiker die Kriminalität von Schülern an frühneuzeitlichen Jesuitenschulen in der polnisch-litauischen Union interpretierten. Während sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem als eine Konsequenz der Intoleranz gegenüber Andersgläubigen, namentlich Protestanten und Juden, galt, kam die polnische Historiographie in der zweiten Hälfte des 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts zu der Feststellung, dass die Schüler sich durchaus an manchem Massenaufbruch beteiligten, was als eine logische Folge des demokratischen Charakters des jesuitischen Schulwesens erklärt wurde. In der Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert überwog freilich unter den polnischen Forschern die Ansicht, dass die Mitglieder des Jesuitenordens keine Anstifter (bzw. Inspiratoren) der kriminellen Aktivitäten ihrer Schüler gewesen waren, sondern sich im Gegenteil um die Vermeidung solchen Verhaltens bemüht hatten. Sieriakow selbst vertritt die Auffassung, dass Kriminalität bei Studenten und Schülern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit untrennbar zum Alltag einer jeden Stadt gehörte, in der sich eine Universität oder eine andere größere Bildungsinstitution befand.

Die Veröffentlichung als Ganzes vermittelt wichtige Informationen über den gegenwärtigen

Stand der Geschichte der Kriminalität in Polen und zum Teil auch in anderen Ländern Ostmitteleuropas. Sie lässt keinen Zweifel daran, dass die Archäologie der Hinrichtungsstätten eine Paradeisziplin der polnischen Geschichtsforschung ist – nicht nur im Rahmen der Forschung zur Geschichte der Kriminalität, sondern auch zur Geschichte der Frühen Neuzeit schlechthin. In diesem Zusammenhang knüpfen polnische Forscher gewinnbringend an die heimische Tradition der Rechtsarchäologie an, die schon in den 1950er Jahren der Posener Rechtshistoriker Witold Maisel (1914–1993) begründet hatte. Der Band beweist außerdem, dass insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der Geschichte der Medizin ein lohnenswerter Ausgangspunkt für neue Erkenntnisse in der Geschichte der Kriminalität sein kann. Als besonders wertvoll betrachte ich aber jene Beiträge, deren Autoren sich mit dem Mangel bzw. den fatalen Verlusten relevanter Quellen in Polen auseinandergesetzt haben, d. h. insbesondere den Aufsatz von Wojtucki.

Die Rezeption des vorliegenden Sammelbandes, für den leider im Allgemeinen gilt, dass *polonica et bohemica non leguntur*, wird durch die Tatsache erleichtert, dass alle Beiträge mit einer englischen Zusammenfassung versehen sind. ■